



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für eine Vorabkontrolle der Beförderung und Neueinstufung

Brüssel, den 26. März 2012 (Fall 2012-0079)

1. Verfahren

Am 24. Januar 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Meldung zur Vorabkontrolle der jährlichen Beförderung von Beamten sowie der Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Datenschutzerklärung bezüglich der jährlichen Beförderung/Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und Beamten der EFSA;
- Benutzerinformationen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit, die in der HR-Datenbank verfügbar sind;
- Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin vom 23. Juli 2010 bezüglich der Laufbahn und Beförderung von Beamten (angenommen auf der Grundlage von Artikel 45 des Statuts);
- Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin vom 22. April 2008 bezüglich der Laufbahn von Bediensteten auf Zeit und der Verwendung eines Bediensteten auf Zeit auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe, in der er eingestellt worden ist (angenommen auf der Grundlage von Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), geändert am 23. Juli 2010;
- Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin vom 23. Juli 2010 bezüglich der Laufbahn von Vertragsbediensteten und Verwendung eines Vertragsbediensteten auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe, in der er eingestellt worden ist (angenommen auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten);
- Änderung der drei vorstehend genannten Beschlüsse in Folge der Neugliederung der EFSA im Jahr 2011;
- Meldung an den DSB durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Am 20. März 2012 teilte der DSB dem EDSB mit, dass er keine Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme vom 16. März 2012 abgeben wird.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme zur Vorabkontrolle befasst sich mit den bereits bestehenden Beförderungs- und Neueinstufungsverfahren der EFSA. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten des EDSB vom 15. Juli 2011¹; damit kann sich der EDSB im

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten (EDSB 2011-042).

Wesentlichen auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht im vollen Umfang der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen²

2.1. Datenaufbewahrung. Die Meldung besagt, dass die in diesem Kontext verarbeiteten Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt werden. Die einzelnen Beförderungs-/Neueinstufungsbeschlüsse werden in Papierform in den Personalakten aufbewahrt, obgleich die „Informationen über die Beförderung/Neueinstufung eines jeden einzelnen Bediensteten“ auch in den HR- und Centurio-Datenbanken aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach Ansicht des EDSB ist die Notwendigkeit des oben genannten Aufbewahrungszeitraums, der die Gesamtdauer der Tätigkeit umfasst, fragwürdig. Die EFSA wird daher aufgefordert, mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung eine kürzere Frist festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurde die Aufbewahrung von Beförderungs- und Neueinstufungsbeschlüssen bis zur Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse als mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar betrachtet³.

2.2. Datenübermittlungen. Obgleich davon ausgegangen wird, dass alle Datenübermittlungen innerhalb der EFSA den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 uneingeschränkt entsprechen, scheinen nur bestimmte Empfänger sich der Verpflichtung bewusst zu sein, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden. Nur die Bediensteten des Bereichs Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) werden in den oben genannten Benutzerinformationen an ihre Pflicht erinnert, „die Daten nur zu dem angegebenen Zweck zu verarbeiten“.

Der EDSB empfiehlt daher, allen Empfängern noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Überprüfung der derzeitigen Datenaufbewahrungsfristen mit Blick auf die eigentlichen Zwecke der Verarbeitung;
- Hinweis aller Datenempfänger auf den Grundsatz der Zweckbindung.

Brüssel, den 26. März 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Vgl. Stellungnahme des EDSB zur Beurteilung der Laufbahnentwicklung, Probezeit und Neueinstufung bei der EACEA vom 6. Februar 2012 (EDSB 2010-589, 2011-1071 und 2011-1072) und Stellungnahme des EDSB zu Probezeitberichten, Beurteilungen und Beförderungen bei Eurofound vom 19. Dezember 2011 (EDSB 2011-628).